# Übersichtsraster asyl- und ausländerrechtlicher Status

	Aufenth Auswei	naltsstatus und isart	Aufforderung zur Besch	Sicherste	ellung nach Art. 1	0 AsylG	Vertiefte	Meldung von	
	Aus- weis- art	Aufenthaltsstatus	Bereits vorhandene Dokumente <u>ohne</u> Kontaktaufnahme mit heimatlichen Behörden	kumente <u>ohne</u> Itaktaufnahme heimatlichen  Dokumenten <u>mit</u> Kontaktaufnahme mit heimatlichen  Sicher- stellung Sicher- stellung Heimatstaat  Ausland ausgestellt Dokumente		Sämtliche im Ausland ausgestellte Dokumente	Überprüfung von Dokumenten im Heimatstaat	Zivilstands- ereignissen nach Art. 51 Abs. 1 ZStV	
	N	Asylsuchende	x				х	x (diskret)	x
	S	Schutzbedürftige	х				Х	x (diskret)	x
Mit Flüchtlingseigenschaft	F	Vorläufige Aufnahme als Flüchtling	X	х		Х		x (diskret)	Х
	В	Aufenthaltsbewilligung mit Flüchtlingseigenschaft <sup>1</sup>	Х			Х		x (diskret)	X
	С	Niederlassungs- bewilligung mit Flüchtlingseigenschaft <sup>1</sup>	x			х		x (diskret)	x
Ohne Flüchtlingseigenschaft		Abgewiesene Asylbewerber	Х	Х			х	х	Х
	F	Vorläufige Aufnahme ( <u>mit</u> Asylverfahren)	х	Х			x	х	х
	F	Vorläufige Aufnahme ( <u>ohne</u> Asylverfahren) <sup>2</sup>	Х	Х	x			x	х
	В	Aufenthaltsbewilligung	х	х	х			х	
Ohne	С	Niederlassungs- bewilligung	х	х	х			х	

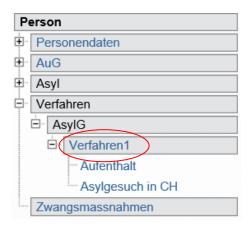
\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> mit oder ohne Asylstatus

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art. 10 AsylG betrifft ausschliesslich Personen, welche ein Asylverfahren in der Schweiz durchlaufen haben.

#### Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung mit Flüchtlingseigenschaft (B- oder C-Ausweis)

Flüchtlinge mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können über den Asylstatus verfügen oder nicht. Dies spielt für die Zivilstandsbehörden grundsätzlich keine Rolle, da lediglich die Frage, ob jemand Flüchtling ist, wesentlich ist. Im ZEMIS wird dies jedoch unterschiedlich dargestellt. In beiden dargestellten Situationen verfügt eine Person über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und über die Flüchtlingseigenschaft.



#### 1) Flüchtling mit Asyl



## 2) Flüchtling ohne Asyl

Obwohl das Asylgesuch abgelehnt wurde, verfügt die Person über die Flüchtlingseigenschaft (Code 5440). Die vorläufige Aufnahme wurde zwar aufgrund der Härtefallregelung in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt. Die Flüchtlingseigenschaft bleibt jedoch bestehen.



## Vorläufige Aufnahme mit Flüchtlingseigenschaft (F-Ausweis)

Im ZEMIS ist unter der Rubrik Verfahren → AsylG → Verfahren X ersichtlich, ob eine vorläufig aufgenommene Person, deren Asylgesuch abgelehnt wird, über die Flüchtlingseigenschaft verfügt (Sicherstellungspflicht von Dokumenten gem. Ziff. 3.2.2).



Verfahrensübersicht		Bemerkungen Zuständ	ig für Geschäf	t				
Verfahren AsylC	S - 1				Ei	nreise illegal		
		Kanton:						
		Behandelnder Sachbe	earbeiter: -					
Ereignisdatum	Code	Geschäft	SB	Ereignisdatum	Code	Erledigung	SB	RK
28.01.2012	1100	Aufenthalt (Einreise)					-	
31.01.2012	1200	Asylgesuch in CH (Bund direkt, Kat. I)		17.02.2014	5440	Ablehnung mit FIEigenschaft Art 3,		20.03.201
17.02.2014	1300	Wegweisung		17.02.2014	5800	Wegweisung verfügt		20.03.201
17.02.2014	1350	Eintritt in Rechtskraftprozess		20.03.2014	5900	Ende Rechtskraftsprozess		
17.02.2014	1402	Prüfung VA für Flüchtlinge		17.02.2014	6000	VA verfügt (unzulässig)		20.03.201
17.02.2014	1454	VA für Flüchtlinge					-	

## Vorläufige Aufnahme mit oder ohne Asylverfahren ohne Flüchtlingseigenschaft (F-Ausweis)

Hinsichtlich der Sicherstellung von Dokumenten gemäss Art. 10 AsylG ist bei vorläufig aufgenommenen Personen zu unterscheiden, ob die vorläufige Aufnahme das Ergebnis eines durchlaufenen Asylverfahrens ist oder nicht. Dies ist im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ersichtlich. Unter Verfahren  $\rightarrow$  AsylG  $\rightarrow$  Verfahren X ist bei vorläufig aufgenommenen Personen entweder der Code 1450 VA AsylG oder 1452 VA AuG (ab 1.1.2019: AIG) vermerkt:

- 1) Bei Personen mit Asylverfahren steht der Code 1450 VA AsylG (Sicherstellungspflicht von Dokumenten gem. Ziff. 3.2.2 u. 3.2.3)
- 2) Bei Personen ohne Asylverfahren steht der Code 1452 VA AuG (Keine Sicherstellungspflicht von Dokumenten gem. Ziff. 3.2.3).







### 2) Ohne Asylverfahren

